

Corona-Virus

Zuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen

Stand: **23.03.2020**

Die Bundesregierung hat heute ein beispielloses Hilfspaket von 50 Milliarden Euro für corona-betroffene Selbstständige und Kleinunternehmen beschlossen. Damit die Hilfen kurzfristig ankommen, wollen Bundestag und Bundesrat im Schnellverfahren zustimmen. Ab dem 27. März sollen die Zuschüsse, die nicht zurückzahlen sind, dann beantragt werden können.

Auch auf Länderebene sind Direktzuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen in Vorbereitung. Im Saarland wird ab dem 24. März die Soforthilfe für Kleinunternehmen beantragbar sein, in Baden-Württemberg ab dem 25. März. Weitere Bundesländer haben ebenfalls Zuschussprogramme angekündigt.


Wir halten Sie an dieser Stelle mit aktuellen Informationen zu Ausgestaltung und Inkrafttreten der Fördermöglichkeiten auf dem Laufenden.

Bundesregierung: Soforthilfe für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen (ab 27. März in Kraft)

- Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Einmalzahlung in Höhe von 9.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Einmalzahlung in Höhe von 15.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- der nicht rückzahlbare Zuschuss soll dazu beitragen, laufende Betriebskosten – insbesondere Miet- und Pachtkosten – für 3 Monate zu decken
- über eine eidesstattliche Erklärung ist zu erklären, dass das Unternehmen wegen der Corona-Krise in Liquiditätsengpässen ist
- nähere Informationen finden Sie unter folgendem [LINK](#)

Soforthilfe Corona in Baden-Württemberg (ab 25. März in Kraft)

- Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Einmalzahlung in Höhe von 9.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Einmalzahlung in Höhe von 15.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Einmalzahlung in Höhe von 30.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

- 
- der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen)
 - nähere Informationen finden Sie unter folgendem [LINK](#)

Soforthilfe für Selbstständige und Kleinunternehmen im Saarland (ab dem 24. März in Kraft)

- Zuschuss für Selbstständige und kleine Unternehmen im Saarland
- Antragsberechtigt ist, wer zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreitet:
 - 350.000 Euro Bilanzsumme
 - 700.000 Euro Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor Abschluss
 - Im Jahresdurchschnitt zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Eine Rückzahlung der im Folgenden bezifferten Soforthilfe ist nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren:
 - Soforthilfe von 3.000€ für Unternehmen bis 200.000 € Umsatz
 - Soforthilfe von 6.000€ für Unternehmen bis 400.000 € Umsatz
 - Soforthilfe von 10.000€ für Unternehmen über 400.000 € Umsatz

Einen Überblick zu allen aktuellen corona-bedingten Förderungen finden Sie unter diesem [LINK](#)

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartner:

Patrick Rosar

Innovations- und Fördermittelmanagement

Telefon: 06831/762-119

E-Mail: patrick.rosar@w-st.de